

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2023

95. JAHRGANG, NR. 6

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 79 Druckschriften und Broschüren
des Sekretariats der Deutschen
Bischofskonferenz..... 65

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 80 Änderung der Dienstordnung für
Priester im Erzbistum Berlin – DOPr
(Amtsblatt 7/2021)..... 66
Nr. 81 Ordnung für die Personalkommission 68
Nr. 82 Dekret über die Anordnung zur
Gründung des „Kitas im Erzbistum
Berlin – Zweckverband der katho-
lischen Kirchengemeinden“ 70

Nr. 83 Entwidmung der Kapelle St. Marien
Bad Wilsnack 71

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 84 Personalia 71
Nr. 85 Todesfälle 71

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 86 Bekanntgabe nach § 4 Absatz 1
Entsendeordnung Regional-KODA
Nord-Ost..... 71
Nr. 87 Wohnungsangebot für Geistliche
im Ruhestand 71

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 79 Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Flyer (in verschiedenen Sprachangeboten) Informationen zur Kirchensteuer in Deutschland

Die Kirchensteuer als Form der Finanzierung der Kirche durch ihre Mitglieder ist den meisten in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten aus ihren Herkunftsländern nicht bekannt. Ein Flyer, der in 18 verschiedenen Sprachen erscheint, enthält kurz und kompakt die wichtigsten Informationen zur Kirchensteuer. Unter dem Titel: „Gemeinsam. Katholisch. Solidarisch.“, wird darin erklärt, warum die Kirche Geld braucht, wer wie viel Kirchensteuer zahlt und was es mit der Anmeldung als „rk“ (römisch-katholisch) auf sich hat. Der Flyer erscheint in folgenden Sprachen: Albanisch, Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Koreanisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch und Vietnamesisch.

Die einzelnen Sprachgruppen bzw. die verschiedenen katholischen Ostkirchen werden gesondert angeschrieben, um deren Bedarf zu ermitteln. Die Verteilung erfolgt

primär über die einzelnen Sprachgruppen bzw. die verschiedenen katholischen Ostkirchen.

Die deutschen Bischöfe Nr. 112 Missio canonica

Die am 7. März 2023 veröffentlichte neue *Musterordnung für die Erteilung der Missio canonica*, die die *Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas Katholische Religionslehre* vom September 1973 ablöst, dient als Grundlage für die Entwicklung diözesaner Ordnungen. In der Präambel werden die beiden zentralen Voraussetzungen, nämlich die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche zu erteilen und ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben, in ihrer Bedeutung für den Religionsunterricht erstmals eingehend erläutert. In der eigentlichen Musterordnung wird ein Verfahren zur Erteilung der Missio canonica festgelegt und werden Regelungen getroffen, wie Konfliktfälle auf eine faire und für alle Beteiligten transparente Weise gelöst werden können. Über die rechtliche Bedeutung hinaus ist die Musterordnung eine hilfreiche Orientierung für die geistliche Studienbegleitung durch die Mentorats- und in der Aus- und Fortbildung der Religionslehrkräfte.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 80 Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (Amtsblatt 7/2021)

I. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Beginn des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis der Kleriker beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination.
 (2) Vor dem unter § 4 Abs. 1 genannten Dienstverhältnis steht die Anstellung im Pastoralkurs im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für 1 Jahr. Es finden für dieses Beschäftigungsverhältnis die erforderlichen Regelungen aus dieser Ordnung entsprechend Anwendung. Das Beschäftigungsverhältnis vor der Diakonenweihe zählt nicht als Dienstzeit für die spätere Berechnung des Ruhegehalts. Die Vergütung für die Beschäftigung beträgt 70% des Entgelts A 11 Stufe 1. Mit der Diakonenweihe endet dieses Beschäftigungsverhältnis und es beginnt der Eintritt in das Dienstverhältnis gem. Absatz 1. Erfolgt keine Diakonenweihe endet das Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf der Befristung.

II. In Anlage 1 (Bezügeordnung) wird der Absatz 2. Eingruppierung wie folgt verändert:

2. Eingruppierung

Besoldungsgruppe	Amt	Bemerkungen
A 11	Presbyterandus	Diakon in Vorbereitung auf die Priesterweihe
A 12	Kaplan	Priester ohne Pfarrexamen
A 13	Pfarrvikar, Kaplan, Referent im EBO	Priester mit Pfarrexamen
A 14	Pfarrer, Teilbereichsleiter im EBO	Priester mit Pfarrexamen, der eine ab 01.01.2017 errichtete Kath. Kirchengemeinde (Pfarrei) leitet
A 15	Bereichsleitung im EBO, stellv. Generalvikar, Dompropst, Weihbischof	
B 3	Generalvikar	
B 8	Erzbischof	

III. Anlage 1 a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Besoldungstabelle								
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
A 11	2.739,46	2.893,71	3.046,97	3.201,23	3.307,10	3.412,97	3.518,84	3.624,73
A 12	2.937,08	3.119,58	3.303,08	3.485,56	3.612,61	3.737,63	3.863,66	3.991,72
A 13	3.444,23	3.615,63	3.786,02	3.957,43	4.075,40	4.194,38	4.312,33	4.428,27
A 14	3.542,03	3.762,83	3.984,65	4.205,45	4.357,70	4.510,97	4.663,20	4.816,47
A 15	4.329,47	4.529,12	4.681,35	4.833,62	4.985,86	5.137,10	5.288,34	5.438,55
B 3	6.689,81							
B 8	8.788,00							

IV. In Anlage 2 (Sonstige Bezüge) wird der Absatz 4. Funktionszulage wie folgt neu gefasst:

4. Funktionszulage

Dem Priester kann eine Funktionszulage gewährt werden, wenn er unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit einer zusätzlichen Aufgabe beauftragt wird. Je nach Umfang der zusätzlichen Beauftragung wird eine Große oder eine Kleine Funktionszulage gewährt. Die Funktionszulagen sind widerruflich und vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Ortsordinarius des Erzbistums Berlin nicht ruhegehaltfähig. Über die Gewährung einer Funktionszulage und deren Umfang entscheidet der/die von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche.

Große Funktionszulage:

Die Große Funktionszulage ist die Zulage in Höhe von 100 % des Differenzbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe in der gleichen Stufe. Wird die Große Funktionszulage 48 Monate ununterbrochen gewährt, wird der Priester in diese nächsthöhere Besoldungsgruppe eingruppiert.

Kleine Funktionszulage:

Die Kleine Funktionszulage ist die Zulage in Höhe von 50 % des Differenzbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe in der gleichen Stufe. Eine Höhergruppierung findet nicht statt.

Zulagen sind in jedem Fall bei folgenden Tätigkeiten vorgesehen:

- Große Zulage:
 - Weihbischof
 - Dompropst
 - Domkapitular
 - Bischofsvikar
 - Pfarradministrator mehrerer Pfarreien
- Kleine Zulage:
 - nicht residierender Domkapitular
 - Vizeoffizial
 - Anwalt
 - Richter
 - Defensor
 - Notar
 - Domvikar
 - Regens

V. Anlage 3 (Kirchliche Beiträge) wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 3 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)
Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)**

Die Kleriker des Erzbistums Berlin entrichten monatlich Beiträge zum Diasporahilfswerk und als allgemeine Abgabe für den Solidaritätsfond für Priester. Die Beiträge werden in Prozentsätzen vom Grundgehalt gemäß Besoldungstabelle errechnet und von diesem vor Auszahlung des Gehalts in Abzug gebracht.

Die Beiträge werden in folgender Höhe entrichtet:

1. Diasporahilfswerk (Bonifatiuswerk): 1,0 Prozent
2. Allgemeine Abgabe: 1,0 Prozent für Kleriker im Ruhestand und 2,0 Prozent für Kleriker im aktiven Dienst

Ziel des Solidaritätsfonds ist die gegenseitige, finanzielle Unterstützung der Priester in besonderen Situationen, für die keine anderweitige Unterstützung durch Versicherungen oder andere Träger gewährt werden kann. Hierzu zählen insbesondere folgende Situationen:

- Krankheitskosten, die nicht durch Versicherungen oder die Beihilfe gedeckt werden.
- Beerdigungskosten, die nicht durch Sterbegeld, Versicherung oder Rücklagen des Verstorbenen gedeckt werden.

Über die Gewährung einer Hilfe aus dem Solidaritätsfond und den Umfang entscheidet der/die vom Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche.

Darüber hinaus werden die Zuschüsse an Priester für Pfarrhaushälterinnen gemäß Anlage 10 aus der Allgemeinen Abgabe getragen.

Nicht genutzte Einnahmen aus der Allgemeinen Abgabe sind in eine zweckgebundene Rücklage zu überführen, die im Jahresabschluss des Erzbistums auszuweisen ist.

Der/die von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche berichtet einmal jährlich im Priesterat über die aktuelle Situation des Solidaritätsfond (Stand, Einnahmen, Ausgaben).

VI. In Anlage 8 (Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Meldepflichten) werden folgende Absätze angefügt:

5. Freistellung von Priestern, die eine Aufgabe im Neokatechumenalen Weg übernehmen (Itineranz)
- 5.1 Inkardinierte Priester haben auf Antrag einmalig während ihrer gesamten Dienstzeit die Möglichkeit, für drei Jahre freigestellt zu werden, um eine Aufgabe im Neokatechumenalen Weg zu übernehmen (Itineranz).
- 5.2 Diese Freistellung kann auf Antrag in der Regel einmalig um drei weitere Jahre verlängert werden.
- 5.3 Während der Freistellung für den Dienst im Neokatechumenalen Weg erfolgt die Besoldung zu 50%. Grundlage für die Berechnung ist das unmittelbar vor der Freistellung erhaltene Grundgehalt gemäß Besoldungstabelle. Zulagen oder sonstige Bezüge werden während der Freistellung nicht gewährt. Die Freistellungsjahre zählen nicht für die Festlegung der Erfahrungsstufen. Der Anspruch auf Beihilfe gemäß Anlage 11 bleibt in vollem Umfang bestehen.
- 5.4 Insgesamt sollen nicht mehr als 10% der Priester, die dem Neokatechumenalen Weg verbunden sind, gleichzeitig für eine Itineranz freigestellt werden.

VII. Diese Änderungen treten am 01.06.2023 in Kraft.

Berlin, den 17.05.2023
B 00786/2023
S.III cs/S.III.mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 81 Ordnung für die Personalkommission

- 1) Die Personalkommission ist das Beratungsorgan des Erzbischofs, in der zu folgenden Themen, die das pastorale Personal betreffen, Empfehlungen beschlossen werden:
 - a) Indienstnahme, Versetzungen oder Entpflichtungen des pastoralen Personals,
 - b) Indienstnahme für die Ausbildung bzw. Aufnahme der Weihekandidaten,
 - c) disziplinarische Auflagen
 - d) Rahmensetzungen für das pastorale Personal (z.B. Dienstordnungen, Rahmenstatuten, Einsatzplan usw.) und
 - e) Festlegung von Fortbildungsmaßnahmen für das pastorale Personal.
- 2) Die Personalkommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Erzbischof,
 - Generalvikar,
 - Bereichsleitung Personal Sendung und
 - Teilbereichsleitung Einsatz und Begleitung.
- 3) Folgende beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Personalkommission an:
 - der Sprecher des Priesterrats,
 - ein Sprecher der Diakone (wird zu Beginn der Amtsperiode der Sprecher von diesen benannt),
 - ein Mitglied der Sondervertretung Pastoral (wird zu Beginn der Amtsperiode der Sondervertretung durch diese benannt),
 - Weihbischof,
 - Ausbildungsleitung/Regenten,
 - Bereichsleitung Pfarreientwicklung,
 - Bereichsleitung Pastoral und
 - Teilbereichsleitung Personalgewinnung und -entwicklung.
- 4) Beratend können hinzugezogen werden:
 - Referentinnen und Referenten des Teilbereichs Einsatz und Begleitung.

- 5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Personalkommission tagen in der Regel einmal im Monat. Mindestens zweimal jährlich tagt die Kommission mit allen Mitgliedern gemäß 2) und 3) dieser Ordnung. Dabei sollen insbesondere Themen aus den Bereichen 1) d) und e) behandelt werden. Bei Tagesordnungspunkten zu 1) b) sind die Ausbildungsleitung/Regenten einzuladen. Bei Entscheidungen zu 1) c) ist bei Priestern der Sprecher des Priesterrats, bei Diakonen der Vertreter der Sprecher der Diakonen und bei allen anderen das Mitglied der Sondervertretung zu hören.
- 6) Die Leitung der Personalkommission liegt bei der Leitung des Bereichs Personal Sendung. Sind Mitglieder der Personalkommission zu benennen, erfolgt dies gegenüber der Leitung. Eine Veränderung der Zusammensetzung der Personalkommission ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu dokumentieren.
- 7) Im Vorfeld wird von der Leitung eine Tagesordnung erstellt und versandt, in die alle zu behandelnden Themen einer Sitzung aufzunehmen sind. Alle Mitglieder der Personalkommission gemäß 2) und 3) dieser Ordnung erhalten die Tagesordnung und alle damit verbundenen Unterlagen in Textform. Die Tagesordnung ist drei Tage vor der Sitzung zu versenden.
- 8) Werden Vorlagen zu einzelnen Personalfällen erstellt, sind diese im Nachgang der Sitzung mit dem Votum der Personalkommission in die Personalakte der jeweiligen Person aufzunehmen.
- 9) Bei Indienstnahme oder Versetzung sind der Bedarf im Stellenplan sowie die erfolgte Ausschreibung der Stelle zu dokumentieren. Davon ausgenommen sind Stellen für die Berufseinführung/Ausbildung.
- 10) Bei Indienstnahmen, Versetzungen und Entpflichtungen muss es einen Empfehlungsbeschluss der Personalkommission geben.
- 11) Beschlussfassungen in der Personalkommission erfolgen ausschließlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- 12) Zu jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das mindestens folgende Informationen enthält:
 - Sitzungstermin,
 - Teilnehmende,
 - Tagesordnung,
 - Beratungsmaterialien und
 - Empfehlungsbeschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
 Das Protokoll wird innerhalb einer Woche an den gleichen Verteilerkreis wie die Tagesordnung geschickt.
- 13) Die Teilnehmer:innen an der Sitzung der Personalkommission sowie die Empfänger:innen der Unterlagen haben über die personenbezogenen Inhalte der Personalkommission Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus ihren jeweiligen Funktionen.
- 14) Die Beteiligungsrechte von Mitarbeitervertretungen, Sondervertretungen oder Berufsgruppenvertretungen werden durch die Personalkommission nicht beschränkt.
- 15) Diese Ordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Berlin, den 23.05.2023
 B 00832/2023
 S.III cs/S.III mp

+ Dr. Heiner Koch
 Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
 Notarius Curiae

**Nr. 82 Dekret über die Anordnung zur Gründung des
„Kitas im Erzbistum Berlin – Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden“**

DEKRET

über die Anordnung zur Gründung des „Kitas im Erzbistum Berlin – Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden“

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin vom 01.01.2020 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden:

St. Canisius, Charlottenburg
Heilig Geist, Charlottenburg
Heilige Familie, Prenzlauer Berg
St. Karl Borromäus
St. Ludwig, Wilmersdorf
Maria unter dem Kreuz, Wilmersdorf
PR Brandenburg-Rathenow-Bad Belzig - St. Georg, Rathenow
Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost
St. Mauritius Berlin - Lichtenberg-Friedrichshain
St. Hildegard von Bingen Marzahn-Hellersdorf
St. Josef Treptow-Köpenick
Hl. Drei Könige Nord-Neukölln
Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd
Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow
St. Maria - Berliner Süden
Johannes Bosco - Berliner Südwesten
Maria Rosenkranzkönigin - Steglitz-Lankwitz-Dahlem
St. Johannes der Täufer - Spandau-Südwest
Hl. Familie Spandau-Havelland
St. Klara - Reinickendorf-Süd
St. Franziskus - Reinickendorf-Nord
St. Elisabeth Berlin Tiergarten-Wedding
St. Maria Magdalena Oderland-Spree
St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald
St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin
Allerheiligen - Potsdamer Land
Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg
Ss. Eucharistia, Teltow

zur Trägerschaft und zum Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder die Gründung eines Zweckverbandes der katholischen Kirchengemeinden – Kitas im Erzbistum Berlin angeordnet.

§ 2

Der Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden – Kitas im Erzbistum Berlin erhält die im Amtsblatt des Erzbistums Berlin am 1. Juli 2022 veröffentlichte Satzung.

§ 3

Die Anordnung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Berlin, den 10.05.2023
B 00711/2023
ZS.8 bk/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 83 Entwidmung der Kapelle St. Marien Bad Wilsnack

Auf Antrag des Pfarrers der Pfarrei St. Heinrich mit Sitz in 19348 Perleberg, Wittenberger Straße 80 und auf Beschluss des Kirchenvorstandes dieser Pfarrei vom 21.11.2022 gebe ich nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC die Kapelle St. Marien in 19336 Bad Wilsnack, Zimmerstraße 1, profanem Gebrauch zurück, die dadurch gemäß can. 1212 CIC als Heiliger Ort seine Segnung (Benediktion) verliert.

Zugleich ordne ich gemäß can. 1238 § 2 CIC an, dass der Altar entfernt und vor Verlust und Beschädigung geschützt würdig aufzubewahren ist, bis er gemäß can. 1239 § 1 CIC einem weiteren entsprechenden Gebrauch übergeben werden kann.

Der Tabernakel, das Altarkreuz, das Altarretabel (Kreuzwegdarstellung) und das Marienbild sind zu entfernen und vor Verlust und Beschädigung geschützt würdig aufzubewahren, bis sie ebenfalls einem entsprechenden Gebrauch übergeben werden können.

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 10.05.2023
B 00734/2023
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 84 Personalien

Die Rubrik 84 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 85 Todesfälle

Die Rubrik 85 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 86 Bekanntgabe nach § 4 Absatz 1 Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost

Gemäß § 4 Absatz 1 Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost wird bekannt gegeben, dass seitens der Gewerkschaften keine Vertreter für die Amtsperiode der VIII. Regional-KODA Nord-Ost in die Kommission entsandt wurden.

Berlin, 02.02.2023
Andrea Hartung
Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost

Nr. 87 Wohnungsangebot für Geistliche im Ruhestand

Die Kirchengemeinde Heilige Familie, Berlin Prenzlauer-Berg beabsichtigt eine Wohnung an Geistliche im Ruhestand oder Ordensangehörige zu vermieten.

Die Wohnung befindet sich im Turm der Kirche Hl. Familie und verfügt über einen direkten Blick in die Kirche sowie den Altarraum und ist über einen Aufzug im Pfarrhaus zu erreichen.

Die Wohnung hat eine Gesamtfläche von ca. 84 m², bestehend aus drei Zimmern, einer kleinen Küche und einem Bad mit Dusche.

Die Miete beträgt voraussichtlich ca. 940,00 € (brutto/warm) pro Monat.

Wenn Sie Fragen zu der Wohnung haben oder sich um die Wohnung bewerben möchten, dann melden Sie sich bitte bei der Hausverwaltung der Kirchengemeinde.

Kontakt:
Herr Konrad Liebsch
Telefon: 030 - 437 347 26
E-Mail: Hausverwaltung@HeiligeFamilie-Berlin.de



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin